



HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2023

Kleine Anfrage

**Esther Kalveram (SPD), Tobias Eckert (SPD) und
Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) vom 09.02.2023**

**Anwendung des § 112 Abs. 3 HBG im Rahmen des 24 Stunden Schichtmodells der
Feuerwehr**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Auf eine Nachfrage durch Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr Kassel hat das Innenministerium mitgeteilt, dass die in einem Schichtmodell mit 24-Stunden-Schichten arbeitenden Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten keinen Anspruch auf den Antritt eines früheren Ruhestands nach § 112 Abs. 3 HBG haben. Dies hat zu großen Irritationen vor Ort geführt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die inzwischen in 24-Stunden-Diensten arbeitenden Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte sollen nach dem Willen der Landesregierung nach wie vor ihren Anspruch auf den Antritt eines früheren Ruhestandes nach § 113 Satz 2 in Verbindung mit § 112 Abs. 3 Satz 1 HBG behalten.

Durch Änderungen des Arbeitszeitmodells in den Jahren ab 2013 passt die in Hessen verwendete und in § 4 Abs. 1 der Polizeiarbeitszeitverordnung normierte Definition des Schicht- und Wechselschichtdienstes nicht zu dem heutigen Arbeitszeitmodell der hessischen Berufsfeuerwehren. Dieses sieht bei den Wachabteilungen einen Tag mit 24-Stunden-Dienst mit Arbeits- und Bereitschaftszeiten auf einer Feuerwache und anschließend zwei freie Tage vor. Die Definition Schicht- und Wechselschichtdienst geht aber von unterschiedlichen Zeiten des Dienstbeginns aus, was mit Einführung des 24/48-Stunden-Dienstes nicht mehr der Fall ist. Der Dienst an dem Tag mit Arbeits- und Bereitschaftszeiten beginnt immer zur gleichen Uhrzeit. Dies ist bei der Änderung des Arbeitszeitmodells von den Berufsfeuerwehren damals nicht berücksichtigt worden.

Nachdem dieser Umstand bekannt wurde, haben die Regierungsfractionen zeitnah einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts in den Landtag, Drucks. 20/10698, eingebracht, der auch Änderungen des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vorsah.

Nach Art. 9a Nr. 6 waren in § 113 Satz 2 des HBG nach dem Wort „Wechselschichtdienst“ die Wörter „oder regelmäßig im Einsatzdienst einer Wachabteilung“ einzufügen. Das bedeutet, dass für die Berechnung der besonderen Altersgrenze bei der Feuerwehr zukünftig nicht nur Schicht- und Wechselschichtdienste angerechnet werden können, sondern auch Zeiten, die regelmäßig im Einsatzdienst einer Wachabteilung abgeleistet wurden.

Das Gesetz und damit auch die relevanten Änderungen im HBG wurden am 23.03.2023 durch den Landtag beschlossen, so dass kein Feuerwehrbeamter einen Nachteil erleidet und die geleisteten einschlägigen Dienstzeiten weiterhin für den Antritt des Ruhestandes angerechnet werden können und nicht verloren gehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum findet § 112 Abs. 3 HBG auf die in der Vorbemerkung benannten Fälle keine Anwendung?

Frage 2. Sind Änderungen an § 112 Abs. 3 HBG geplant?

Frage 3. Falls ja: Welche Änderungen sollen vorgenommen werden und wann soll eine parlamentarische Beratung stattfinden?

Frage 4. Falls nein: Warum nicht

Frage 5. Sieht die Landesregierung Alternativen zu einer Änderung des § 112 Abs. 3 HBG, um auch in den in der Vorbemerkung benannten Fällen den Eintritt in den früheren Ruhestand zu ermöglichen?

Frage 6. Falls ja: Welche?

Die Frage 1 bis 6 werden aufgrund des Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird zur Beantwortung auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Erfolgte bei der Lösungsfindung eine Rückkopplung mit den hessischen Berufsfeuerwehren bspw. der AGBF Hessen (Arbeitsgemeinschaft der hessischen Leiterinnen und Leitern der Berufsfeuerwehren)?

Frage 8. Wenn ja: Inwiefern?

Frage 9. Wenn nein: Warum nicht?

Die Frage 7 bis 9 werden aufgrund des Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport stand im ständigen Kontakt mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen (AGBF) und informierte regelmäßig über die beabsichtigte Änderung im HBG zu Gunsten der Feuerwehrbeamten.

Wiesbaden, 2. Mai 2023

Peter Beuth